



Veterinärreferat

Gemeinde Ramsau am Dachstein
Ramsau 136
8972 Ramsau am Dachstein

Bearbeiter: Mag. Marlena Knauss,
MSc
Tel.: +43 (3612) 2801-267
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-28908/2022-2

Gröbming, am 31.01.2022

Ggst.: PEGB Rauschbrandbekämpfung 2022
Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Erlass vom 18.01.2022, GZ: ABT08GP-436707/2021-2, folgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekanntgegeben:

Das Veterinärreferat übermittelt im Anhang die für 2022 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein echter Fall von Rauschbrand seit 1. Jänner 2005 ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährlichen Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein.

Die im Jahr 2022 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch des Tierhalters können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, einer Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden.

Eine Anmeldung der Rauschbrandschutzimpfung durch die Landwirte an die Gemeinden hat nicht mehr zu erfolgen.

Kostentragung

Nach Rücksprache mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer werden folgende Entgelte empfohlen:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Mindestgebühr in der Höhe von € 20,00 inkl. 20 % Ust. bzw. wenn der Impftermin mit einer Visite zusammenfällt: Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2022 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2022 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.

Die Gemeinde wird ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marlena Knauss, MSc
(elektronisch gefertigt)

Letzter Fall	Weide	Gemeinde	Bezirk
2013	Hausweide Schildlehen 2	Ramsau	Politische Expositur Gröbming
2015	Eigner Weide Rohrmoos	Schladming	Politische Expositur Gröbming
2016	Rassenbachalm	Mitterberg-St. Martin	Politische Expositur Gröbming
2016	Weißeweide, Kulm	Michaelerberg-Pruggern	Politische Expositur Gröbming
2018	Seifriedalm Pilz Josef	Sölk	Politische Expositur Gröbming